

## Voraussetzungen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung

- Unterlagen zur Nachweisführung müssen im Original vorgelegt werden -

Es wird empfohlen, Kopien von den eingereichten Unterlagen bereitzuhalten, da die Ausländerbehörde regelmäßig - zur Beweissicherung - Kopien zu den Akten nehmen wird und diese gegebenenfalls durch den Antragsteller zu bezahlen sind!

Die Gebühr hierfür beträgt (Stand Januar 2017) bis zum Format A 4 je Seite 0,80 Cent; ab 10 Seiten je Seite 0,40 Cent; gem. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt – AllGO LSA.

### Zu beachten ist Folgendes:

- > persönliche Vorsprache des Gastgebers (keine Vertretungsmöglichkeit)
- > der Gastgeber muss im Landkreis Wittenberg gemeldet sein
- > die juristische Person (Firma/Unternehmen/Verein) muss den Geschäfts- bzw. Vereinssitz im Landkreis Wittenberg haben. Es ist ein Nachweis der Vertretungsbefugnis vorzulegen, z. B. Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug (zwingend erforderlich, wenn für die Unternehmensform die Eintragung im Handelsregister vorgeschrieben ist) oder bei Vereinen der Auszug aus dem Vereinsregister
- > ausländische Staatsangehörige müssen als Gastgeber im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sein

### Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit:

Im Rahmen der Bearbeitung erfolgt eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Bonitätsprüfung) des Gastgebers. Hierfür ist ein aktueller Einkommensnachweis vorzulegen. Der Nachweis kann erfolgen durch Vorlage:

- > der letzten Gehalts/Verdienstbescheinigungen
  - > des Rentenbescheides
  - > des Festsetzungsbescheides ALG I (Achtung: dieses muss für die Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes gezahlt werden)
- oder
- > bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit durch Vorlage des Steuerbescheids (ab 01.07. eines Jahres der Steuerbescheid aus dem Vorjahr)
  - > einer Bescheinigung des Steuerberaters über das ungefähre aktuelle monatliche Nettoeinkommen (Einkommen); nicht möglich mit betriebswirtschaftlicher Auswertung!
- oder
- > durch Vorlage eines Sparbuchs (Original zu hinterlegen in der Ausländerbehörde; wird bei nachgewiesener Ausreise/Versagung des Visums wieder ausgehändigt)
  - > Bankbürgschaften

**Kann die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht/nachgewiesen werden, wird keine Verpflichtungserklärung ausgehändigt!**

**Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren in Höhe von 29,- Euro erhoben (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 AufenthV). Diese sind in bar zu entrichten.**

Darin enthalten ist auch die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers. Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungsgeber sind die Gebühren entsprechend angepasst zu erheben, d. h. bei zwei Verpflichtungsgebern sind die Gebühren doppelt zu erheben; dies kommt jedoch ohnehin nur in Ausnahmefällen in Betracht!

## Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).

Zur (groben) Orientierung: Eine Person ohne Unterhalts-/Kreditverpflichtungen muss zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ein Nettoeinkommen in Höhe von ca. 1.400,- € nachweisen. Dies entspricht dann ca. 100,- € monatlich pfändbares Einkommen gemäß der Bekanntmachung zu § 850 c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2021).

Für Sperrvermerke im Sparbuch gilt, pro Person / Aufenthaltstag sind 45,- € zu hinterlegen; als Mindestsumme wird immer 1 Monat (30 Tage = 1350,- €) gefordert.

Zusätzlich kann (falls kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Einlader und Gast besteht) die Erhebung einer weiteren Summe - zwischen 700,- € und 2.500,- € - für eventuell notwendig werdende Rückführungsmaßnahmen verlangt werden.

### allgemeine Hinweise

1. Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. Fehlende Angaben haben möglicherweise die Ablehnung des Visums zur Folge. Bitte füllen Sie das Antragsformular deshalb möglichst vollständig, richtig und deutlich lesbar aus.
2. Für die Entscheidung über den Visumantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung (Botschaft bzw. Konsulat) zuständig. In der Regel wird die Verpflichtungserklärung dort bis zu 6 Monaten ab Ausstellungsdatum anerkannt. Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visumantrages.
3. Für jeden Gast ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Begleitende Ehegatten und minderjährige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können in derselben Verpflichtungserklärung aufgeführt werden.
4. Die Verpflichtungserklärung eines sich Verpflichtenden, der im Bundesgebiet lebt, wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist, entgegengenommen. Sofern der sich Verpflichtende in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen, und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu; dies kann mit erheblicher zeitlicher Verzögerung verbunden sein.
5. Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) ist kein ausreichendes Einkommen; die Bonität wird hier nicht bescheinigt!
6. Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Verpflichtungsabgabe im Besitz ausreichender deutscher Sprachkenntnisse sein, d.h. er muss sowohl das Merkblatt verstehen als auch den Antrag ausfüllen können. Sollte dies nicht gegeben sein, muss ein Dolmetscher (beispielsweise Familienangehöriger), welcher sich ausweisen und für die Richtigkeit der Übersetzung unterschreiben muss, anwesend sein; im Zweifel wird die Annahme der Verpflichtungserklärung verweigert!

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist eine Einzelfallentscheidung; nachzuweisende Unterlagen können daher variieren. Ebenfalls können Gebühren und Berechnungsgrundlagen, entsprechend der geltenden Gesetzeslage, abweichen; alle Angaben sind daher ohne Gewähr.